

Vereinbarung
zur Übernahme der Personalkostenabrechnung und der Personalsachbearbeitung

zwischen

der Gemeinde Spiekeroog
(nachfolgend Gemeinde genannt),
vertreten durch den Bürgermeister,

und

dem Landkreis Wittmund
(nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat

§ 1

Gegenstand

Der Landkreis übernimmt die Personalsachbearbeitung und die Personalkostenabrechnung für die Bediensteten der Gemeinde, die im Stellenplan des Haushaltsplans der Gemeinde ausgewiesen sind.

Die Personalsachbearbeitung umfasst insbesondere:

1. Zeiterfassung
2. Personalaktenführung
3. Vertragsaufbereitungen (Beginn und Ende von Beschäftigungsverhältnissen)
4. Dienst- und Beschäftigungszeiten sowie Jubiläen
5. Stundenänderungen, Elternzeit und Sonderurlaub
6. Urlaubs- und Abwesenheitslisten
7. Stellenbewertungen und Höhergruppierungen
8. Unfallmeldungen.

Die Personalentscheidungen werden in den Fällen 1.-8. durch die Gemeinde getroffen. Die weitere Bearbeitung erfolgt durch den Landkreis.

Im Rahmen der Personalkostenabrechnung werden alle Arbeiten erledigt, die für die Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Bezüge (Besoldung, Entgelt) erforderlich sind oder damit im Zusammenhang stehen.

§ 2

Obliegenheiten der Gemeinde

Bei der Gemeinde liegt die Personalhoheit sowie das Direktionsrecht als Arbeitgeberin über ihre Bediensteten.

Die Gemeinde bleibt darüber hinaus u.a. zuständig für die Abrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen, Aus- und Fortbildung, Ausschreibungen, Auswahlverfahren, dienstrechtliche Maßnahmen, Abmahnungen, Kündigungen, Widersprüche, Klagen, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Überprüfung der Dienstfähigkeit, Personalplanung/-entwicklung, Leistungsorientierte Bezahlung.

Bei unklarer Zuständigkeit und fehlendem Konsens verbleibt die Zuständigkeit bei der Gemeinde.

§ 3

Kosten

Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die Kosten für das dafür eingesetzte Personal nach den jeweils aktuellen Richtsätzen der KGSt. Als Richtwert werden 4,5 Arbeitsstunden pro Woche in der Entgeltgruppe 9b, Stufe 3 festgesetzt. Der Betrag wird der Gemeinde am Ende eines jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Einrichtung der erforderlichen Technik für die Zeiterfassung.

§ 4

Haftung

Der Landkreis kann von der Gemeinde nur in dem Umfang zum Schadenersatz verpflichtet werden, wie der Kommunale Schadenausgleich Haftpflichtdeckungsschutz für den Landkreis übernimmt. Insbesondere werden Ersatzleistungen des Landkreises an die Gemeinde infolge von Überzahlungen in der Personalabrechnung, die nicht im Rahmen der tariflichen Ausschlussfristen vom Bediensteten zurückgefordert werden können, ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie kann von den Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 6

Aufhebung der Vereinbarung vom 30.03.2005

Die Vereinbarung vom 30.03.2005 zwischen der Gemeinde und dem Landkreis tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Wittmund, den

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Spiekeroog, den

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister
